

Berg- und Hüttenwesen.

Gustav Kroupa,

k. k. Bergrat in Brixlegg.

Redaktion:

C. v. Ernst,

k. k. Hofrat und Kommerzialrat in Wien.

Unter besonderer Mitwirkung der Herren: **Karl Balling**, k. k. Bergrat, Oberbergverwalter der Dux-Bodenbacher Eisenbahn i. R. in Prag; **Eduard Donath**, Professor an der technischen Hochschule in Brünn; **Willibald Foltz**, k. k. Kommerzialrat und Direktor der k. k. Bergwerks-Prod.-Verschl.-Direktion in Wien; **Karl Habermann**, k. k. o. ö. Professor der Montanistischen Hochschule in Leoben; **Julius Ritter v. Hauer**, k. k. Hofrat und Bergakademie-Professor i. R. in Leoben; **Hans Höfer**, k. k. Hofrat und o. ö. Professor der Montanistischen Hochschule in Leoben; **Josef Hörhager**, Hüttenverwalter in Turrach; **Adalbert Kás**, k. k. o. ö. Professor der Montanistischen Hochschule in Příbram; **Ludwig Litschauer**, königl. ungar. Oberingenieur, Leiter der königl. ungar. Bergschule in Selmeczbánya; **Johann Mayer**, k. k. Bergrat und Zentralinspektor der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn; **Franz Poech**, Oberbergat, Vorstand des Montandepartements für Bosnien und die Herzegowina in Wien; **Dr. Karl A. Redlich**, a. o. Professor der Montanistischen Hochschule in Leoben; **Karl von Webern**, k. k. Sektionschef im k. k. Ackerbau-Ministerium und **Viktor Wolff**, kais. Rat, k. k. Kommerzialrat in Wien.

Verlag der Manzchen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 20.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich einen bis zwei Bogen stark und mit jährlich mindestens zwanzig artistischen Beilagen. **Pränumerationspreis:** jährlich für **Österreich-Ungarn K 24,—**, halbjährig **K 12,—**; für **Deutschland M 21,—**, resp. **M 10,50**. Reklamationen, wenn unversiegelt portofrei, können nur 14 Tage nach Expedition der jeweiligen Nummer berücksichtigt werden.

INHALT: Die Sicherung des Grundeigentums gegen Gefährdung durch den Bergbau. — Ventilation mit Druckluft in Bergwerken. — Beiträge zur älteren Geschichte der Steinkohlen (bis zum 15. Jahrhundert). — Ungarns Berg- und Hüttenwesen 1904. (Fortsetzung). — Metall- und Kohlenmarkt im Monate November 1905. — Notizen. — Amtliches. — Ankündigungen.

Die Sicherung des Grundeigentums gegen Gefährdung durch den Bergbau.

Von **Dr. Gustav Schneider**, Advokaten in Teplitz.

Die Veranlassung, auf die Rechtsfrage, inwieweit dem Bergbauunternehmer die Verpflichtung zur Sicherung der Grundoberfläche obliegt, heute nochmals zurückzukommen, bietet mir die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. April 1905, Z. 4740¹⁾, mit welcher dessen Judikatur über diese Rechtsmaterie zu einem Abschlusse gelangte, indem dieser Gerichtshof jetzt auch noch zu der bisher zweifelhaften Frage Stellung genommen hat, ob der Bergbauunternehmer selbst solche Grundstücke zu sichern hat, die durch den Bergbau nicht devastiert werden, sondern nur Senkungen erfahren, welche deren bisherige Benützbarkeit nicht hindern, bezw. ob er in diesem Falle ebenfalls zur Enteignung verpflichtet ist. Eine Besprechung dieses Erkenntnisses dürfte demnach dem Interesse weiterer bergbaulicher Kreise begegnen.

In der den Schutz des Grundeigentums betreffenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lassen sich vier Stadien beobachten.

1. Vor dem Jahre 1886 verlangte der Verwaltungsgerichtshof in Übereinstimmung mit der damals unbestrittenen Rechtsauffassung nicht einen unbedingten, sondern bloß einen beschränkten Schutz des Grundeigentums, nämlich nur in dem Falle, als öffentliche Interessen einen solchen erfordern, wogegen dann, wenn durch Bergschäden nur Privatinteressen des Grundeigen-

tümers tangiert werden, die Grundbeschädigung gegen Schadenersatz für zulässig erkannt wurde.

So wurde in der Entscheidung vom 3. Februar 1877 (Budw. 33) der Schutz einer Wasserleitung damit begründet, dass diese als eine gemeinnützige Anlage aus öffentlichen Rücksichten zu sichern ist, u. zw. auf Grund des § 222 a. B. G., wobei noch bemerkt wurde, dass der Umstand, dass die Bergbaubeschränkung im öffentlichen Interesse auferlegt wurde, für die auf den Rechtsweg gewiesene Entschädigungsfrage von Bedeutung sein kann. Hätte schon damals der Verwaltungsgerichtshof im Sinne seiner späteren Rechtsansicht die Sicherungspflicht des § 170, lit. a. B. G. als eine unbedingte erklärt, dann hätte er weder den Schutz der Oberfläche mit öffentlichen Interessen zu begründen gebraucht, noch hätte er die Möglichkeit, dass dem Bergbauunternehmen für die ihm auferlegte Bergbaubeschränkung im Rechtswege ein Entschädigungsanspruch zuerkannt werden kann, in Betracht ziehen können. Sobald der Bergwerksbesitzer bloß verpflichtet wurde, das Grundeigentum im öffentlichen — also nicht im privaten — Interesse zu schützen, wurde er zugleich für befugt gehalten, die Grundoberfläche gegen Schädigung zu beschädigen.

In einer zweiten Entscheidung, nämlich jener vom 18. November 1885 (Budw. 2796) beruft man sich zwar darauf, dass der Bergwerksbesitzer nach geltendem Rechte, insbesondere nach § 170, lit. a verpflichtet ist, den Bergbau so zu treiben, dass fremdes Eigentum vor

¹⁾ Abgedruckt in der Zeitschrift: „Der Kohleninteressent“, Nr. 18 d. J.

Gefahr möglichst gesichert sei; aus dieser Verpflichtung wurde jedoch nur das Recht des Grundbesitzers auf eventuelle Entschädigung, auf eventuelle Anordnung von Sicherheitsmaßregeln abgeleitet. Da jedoch die unbedingte Sicherungspflicht das Recht des Bergbauunternehmers auf Beschädigung der Grundoberfläche ausschließt und da zufolge der Entscheidung vom 3. Februar 1877 der Verwaltungsgerichtshof damals Sicherheitsvorkehrungen nur zum Schutze öffentlicher Interessen für erforderlich erachtete, so bildet dieses Erkenntnis gleichfalls einen Beweis dafür, dass er früher den Bergbauunternehmer nicht unbedingt, sondern nur in beschränktem Maße zur Sicherung des Grundeigentums verpflichtet erachtete.

2. Seit der Entscheidung vom 17. April 1886 (Budw. 3021) datiert dagegen eine andere von der vorherigen grundsätzlich verschiedene Auslegung des § 170, lit. a a. B. G., derzufolge der Bergbau so betrieben werden muss, dass nicht nur Personen, sondern auch das Eigentum dritter gegen jede Gefahr möglichst gesichert sind und beim Bestehen einer solchen Gefahr nach § 222 die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden müssen. Die Begründung beruft sich auf den Wortlaut obiger Gesetzesstelle, welcher unmöglich dahin gedeutet werden könne, dass der Bergbaubetrieb auch dann noch gesetzlich statthaft sei, wenn erwiesenermaßen der Bergbau zum Schaden fremden Eigentums ausschlagen muss und dass den Bergbehörden gegen Verwahrung des Schadensersatzes das Recht zustehen könne, einen solchen Abbau auf Gefahr und zum Schaden des Grundeigentümers zu gestatten. Denn die Verleihung gebe dem Bergwerksbesitzer kein anderes und kein mehreres Recht, als das Eigentumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begrenzung vorkommenden vorbehaltenen Mineralien, auch für dieses Eigentum gelte die Schranke des § 364 a. b. G. B., dass dessen Ausübung überhaupt nur insofern statthabe, als dadurch in das Recht eines Dritten kein Eingriff geschieht und speziell gelten dafür die Schranken der §§ 170 und 222 a. B. G. Dass nach dem Zwecke und der Tendenz der gesetzlichen Bestimmungen die Bereitwilligkeit, den Schaden zu ersetzen, den Titel zur Beschädigung nicht abgeben könne, bedürfe wohl keines weiteren Beweises.

3. Nach der älteren Praxis in einzelnen Bergrevieren wurde die Enteignung auch wegen drohender Bergschäden durchgeführt, u. zw. in solchen Fällen, wo durch den Bergbaubetrieb die Grundoberfläche zu Bruche gebaut wird. Diese Praxis fand aber nicht die Billigung des Verwaltungsgerichtshofes, der hier eine Enteignung für unzulässig erklärte, u. zw., wie es in der Entscheidung vom 28. November 1885 (Budw. 2796) heißt, deshalb, weil die Bergbehörde nur dann berufen ist einzuschreiten, wenn der Bergbautreibende die überlassenen fremden Grundstücke, sei es für seine Schurfarbeiten, sei es für andere Bergbauunternehmungen anstrebt, wobei es sich aber immer nur um eine unmittelbare Benützung, um eine tatsächliche Verwendung fremden Grundes zu Bergbauzwecken handelt. Da aber dieser Gerichts-

hof in einer Reihe von Entscheidungen an der Rechtsauffassung festhielt, dass der Bergbauunternehmer unbedingt zur Sicherung des Grundeigentums verpflichtet sei, so wurde hierdurch der Bergbaubetrieb tatsächlich von der Einwilligung des Grundbesitzers abhängig gemacht und deshalb wurde in der Entscheidung vom 27. Jänner 1897 (Budw. 10326) die Zulässigkeit der Enteignung auf solche Grundstücke ausgedehnt, ohne deren Benützung für Bergbauzwecke im Hinblick auf § 170, lit. a der Abbau nicht ausgeübt werden könnte. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass dem Worte „Benützung“ nicht dessen engere Bedeutung zukomme, sondern unter die Bestimmung des § 98 a. B. G. auch jene Grundstücke fallen, ohne deren Beschädigung die Ausübung des Bergbaurechtes untunlich ist, was sich zugleich aus § 84 a. B. G. ergebe. Zugleich wurde die Sicherungspflicht dahin eingeschränkt, dass der Schutz der Oberfläche nur in der Weise geboten sei, dass die bedrohten Grundstücke in der zur Zeit geübten Art und Weise benützt werden können und dass demnach der Bergwerksbesitzer nicht verpflichtet sei, jede überhaupt mögliche Benützungsweise, z. B. eines Ackergrundes als Baugrund, zu sichern.

Hiermit wurde eine Praxis eingeführt, die mit der in Preußen beim Bruchbaue auf Braunkohlen üblichen übereinstimmt, und ein Rechtszustand geschaffen, mit dem der Bergbau, insofern er die Oberfläche zu Bruche baut, im ganzen und großen zufrieden gestellt und gleichzeitig dem Interesse der Grundbesitzer daran, die Entschädigung schon vor Beginn des Bergbaubetriebes zu erhalten, Rechnung getragen wurde.

4. Obzwar die Entscheidung vom 27. Jänner 1897 Grundstücke betraf, die durch das Fortschreiten des Abbaues gänzlich verwüstet und ihrer bisherigen Benützung entzogen wurden, so gab sie dennoch Grundbesitzern die Veranlassung, selbst in solchen Fällen, wo beim Abbau tiefer liegender Flöze die Grundoberfläche nicht zu Bruche gebaut wird, sondern bloß Senkungen, welche die weitere bisherige Benützbarkeit des Grundes nicht ausschließen, entstehen, die Einstellung des Bergbaubetriebes zu begehren, um hierdurch die Bergbauunternehmer zur Enteignung zu zwingen.

Diese Rechtsauffassung teilte sogar das Ackerbauministerium, indem es mit einem durch die Revierbergämter den einzelnen Bergbauunternehmungen zugestellten Erlasse vom 6. Februar 1905, Z. 3834/275, unter Berufung darauf, dass sich wiederholt Fälle ereignet haben, in welchen Bergwerksbesitzer Grundstücke durch ihren Bergbau beschädigt haben, ohne sich vorher das Recht hierzu durch eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder im Wege der Enteignung gesichert zu haben, unter Hinweis auf die Strafsanktion des § 250 a. B. G. nachstehende Vorschriften in Erinnerung brachte:

„Im Sinne der §§ 98 und 170 a. B. G. ist der Bergbauunternehmer nicht befugt, unter fremdem Grund und Boden einen die Integrität der Oberfläche gefährdenden Abbau einzuleiten, bevor er sich das Recht der bergbaulichen Benützung (Beschädigung) des Grundstückes

entweder im Wege des Übereinkommens oder im Wege der Enteignung erworben hat. Der Führung eines derartigen Abbaues ist naturgemäß das Abwerfen solcher Strecken gleichzuhalten, deren Verbruch die Integrität der Oberfläche zu gefährden geeignet ist. Die Bergbehörde ist hiernach gemäß §§ 170 und 220 a. B. G. verpflichtet, über Begehren des Grundbesitzers die zum Schutze seines Grundstückes erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, also im äußersten Falle die Einstellung des Bergbaubetriebes unter demselben zu verfügen.“²⁾

Zu dieser Rechtsfrage Stellung zu nehmen, wurde der Verwaltungsgerichtshof veranlasst durch die Beschwerde eines Grundbesitzers gegen eine Rekursentscheidung der Berghauptmannschaft Prag, in welcher dessen Ansuchen, seine Grundstücke gegen jede Art der Beschädigung und Beeinträchtigung durch den Bergbau zu schützen und der Gewerkschaft vor Durchführung der Sicherheitsmaßregeln, bezw. vor getroffener Vereinbarung wegen Überlassung der Grundstücke zu Bergbauzwecken den Bergbaubetrieb unter den Grundstücken zu untersagen, zurückgewiesen wurde. Die gegen diese Entscheidung überreichte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof als unbegründet abgewiesen, indem er seinem Erkenntnisse folgende Rechtsanschauung zugrunde legte:

Der Bergbauunternehmer ist nicht verpflichtet, die Integrität der Grundoberfläche zu schützen. Bodensenkungen an sich können noch nicht als eine Schädigung der Grundstücke betrachtet werden und verpflichten sonach den Bergbauunternehmer noch nicht zu deren Sicherung, bezw. zur Enteignung.

Ebensowenig begründet die bloße Möglichkeit einer Gefährdung und Beschädigung eine Sicherungspflicht und nötigt den Bergbauunternehmer noch nicht zur Enteignung, weil die begründete Besorgnis vorhanden sein muss, dass die beim Abbau der Grundstücke entstehenden Bodensenkungen zugleich mit einer Schädigung des Eigentümers verbunden sind, sei es, dass dieser Nachteil in einer Beeinträchtigung der bisherigen Verwendung des Grundstückes oder in einer Schmälerung seiner Ertragsfähigkeit besteht.

²⁾ Aus der Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Mai 1905, Z. 4363, mit welcher eine gegen diese Verordnung des Ackerbauministeriums erhobene Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde, ergibt sich, dass er den obigen Erlass als eine nicht rechtsverbindliche Verfügung betrachtet, u. zw. deshalb, weil letztere lediglich eine Interpretation der Bestimmungen der §§ 98, 70 und 220 a. B. G., jedoch weder ein konkretes Verbot, noch einen konkreten Auftrag enthält, weil für Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten des Bergbauunternehmers nur das Gesetz selbst maßgebend ist, dessen Interpretation mit verbindlicher Wirkung für die Partei dem Ministerium nur anlässlich eines konkreten, seiner Entscheidung unterliegenden Falles zukommt, weil sich sonach diese Verordnung nicht als eine der Rechtskraft fähige Entscheidung darstellt und weil in dem Hinweise auf die Strafsanktion des § 250 a. B. G. ein besonderer der Rechtskraft fähiger Auftrag der Bergbehörde nicht erblickt werden kann, also die beschwerdeführende Partei in ihrem Rechte nicht verletzt wurde.

Es ist dies der gleiche Rechtsgrundsatz, dem wir schon in der Entscheidung vom 17. April 1886 begegnen, in welcher die Verpflichtung zur Sicherung der Grundoberfläche davon abhängig gemacht wurde, dass erwiesenermaßen der Bergbau zum Schaden fremden Eigentums ausschlagen muss. Bei der über das Sicherungsbegehren eines Grundbesitzers anzuordnenden örtlichen Erhebung wird deshalb den montanistischen Sachverständigen die Frage vorzulegen sein, ob es außer Zweifel steht, dass durch die infolge des Bergbaubetriebes voraussichtlich entstehenden Senkungen die Oberfläche gefährdet und der Grundeigentümer durch Beeinträchtigung der bisherigen Verwendung des Grundstückes oder durch Schmälerung seiner Ertragsfähigkeit geschädigt werden muss.

Diese Frage werden die Sachverständigen, insofern sie ein Gutachten über die Einwirkungen des Abbaues tiefer liegender Flöze auf die Oberfläche abzugeben haben, in der Regel wohl kaum bejahen können, da es, wie Dr. Pfaffinger³⁾ zutreffend bemerkt, technisch ganz unmöglich ist, bei solcher Art der Beschädigung obertags im vorhinein die Stelle zu bezeichnen, wo der Schaden möglicherweise auftreten und in welcher Weise und in welchem Grade er sich äußern wird, weil ja wohl bergtechnische Theorien über die Fortpflanzung der Abbaueffekte auf die Oberfläche existieren, die jedoch den Sachverständigen in einzelnen Fällen keine verlässliche Grundlage bieten, und weil ebensowenig die Zeitdauer zwischen Abbau und Eintritt des Bergschadens sich bestimmen lässt, ja sogar durch Zusammenwirken verschiedener Umstände die erwartete Beschädigung gänzlich ausbleiben kann.

Darin liegt wohl auch der Grund, warum der Verwaltungsgerichtshof selbst dann, wenn auf dem einen oder anderen benachbarten Grundstück eine Verminderung der Ertragsfähigkeit infolge von Bodensenkungen konstatiert wurde, immer noch nicht den Schluss für berechtigt hält, dass auf anderen gesenkten Grundstücken eine gleiche Schädigung und eine gleichartige Verminderung der Ertragsfähigkeit eintreten muss.

Da die Sicherungspflicht davon abhängig gemacht wird, dass der Abbau zum Schaden fremden Grundeigentums ausschlagen muss, wurde in obiger Entscheidung sogar darauf Rücksicht genommen, ob nicht Wasseransammlungen in den Pingen, welche die Ertragsfähigkeit teilweise vermindern, beseitigt werden können, was sich aus dem Hinweise darauf ergibt, dass durch Besserung der Wasserverhältnisse auf einzelnen gesenkten Grundteilen der Graswuchs sogar eine bessere Entwicklung zeigt als auf den nicht gesenkten Parzellen. Da bei Bodensenkungen, welche der Abbau tiefer liegender Flöze verursacht, hauptsächlich nur jener Schaden in Betracht kommt, welcher durch solche Wasseransammlungen entsteht, so empfiehlt es sich, den landwirtschaftlichen Sachverständigen bei der Lokalerhebung eventuell die Frage

³⁾ Die Enteignung wegen drohender Bruchschäden. Sonderabdruck aus der „Festschrift der Wiener Advokatengesellschaft Union“, 1905.

zur Beantwortung vorzulegen, ob der Bergbaubetrieb auch dann zum Nachtheile des Grundbesitzers ausschlagen muss, wenn es in der Macht des letzteren liegt, die Wasseransammlungen zu beseitigen. Diese Frage ist um so mehr berechtigt, als — worauf Sektionschef Ritter von Rinaldini in der im Ackerbauministerium im Februar 1896 abgehaltenen Expertise, betreffend die Kollisionen zwischen Bergbau und Grundbesitz (stenographisches Protokoll dieser Expertise, Seite 41) aufmerksam machte — das Wassergesetz für Böhmen (§ 28, lit. b) den Grundbesitzer in die Lage versetzt, die Begründung von Servituten zur Ableitung der ihm schädigenden Wasseransammlungen zu begehren. Dann besteht aber der Schade des Grundbesitzers bloß in den Kosten, welche ihm die Enteignung dieses Wasserableitungsrechtes, bezw. die Begründung der betreffenden Servitut verursacht und kann er in diesem Falle nur den Ersatz dieses Schadens von dem Bergbauunternehmer beanspruchen.

Auch die Eventualität, dass durch den Abbau eines zweiten tiefer liegenden Flöztes später wieder Bodensenkungen eintreten können, zog der Verwaltungsgerichtshof in Erwägung, fand aber in dieser Möglichkeit wiederum keinen Grund dafür, dem Bergbauunternehmer eine Sicherungspflicht aufzuerlegen, weil hier gleichfalls nur die Wahrscheinlichkeit einer späteren Schädigung des Grundeigentümers vorliegt und mit Bestimmtheit die zukünftige Schädigung und deren Umfang und Intensität im vorhinein nicht festgestellt werden kann.

Es fragt sich nun, welche praktische Bedeutung diese für die Praxis der Behörden maßgebende Entscheidung für den Bergbau besitzt.

Ihr Wert besteht darin, dass, sobald die bergbaulichen Sachverständigen nicht mit Bestimmtheit ihr Gutachten dahin abgeben können, dass die zu erwartenden Bodensenkungen mit einer Schädigung des Grundbesitzers verbunden sein müssen, Sicherheitsvorkehrungen nicht angeordnet werden können, und der Bergbauunternehmer dann bloß Schadenersatz zu leisten hat, und zwar erst, nachdem ein Schade wirklich entstanden ist.

Denn nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes verpflichten Bodensenkungen an sich den Bergwerksbesitzer noch nicht zur Sicherung der Grundoberfläche. Auch hat er zufolge der Entscheidung vom 27. Jänner 1897 nicht jede überhaupt mögliche Benützungsweise, z. B. eines Ackergrundes als Baugrund zu schützen; es kann deshalb der Grundbesitzer, sobald er sich schon durch die bloßen Bodensenkungen oder deshalb, weil sein Grundstück nicht mehr zu anderen Zwecken benützt werden kann, geschädigt erachtet, bloß einen Schadenersatzanspruch im Zivilrechtswege gegen den Bergbauunternehmer geltend machen.

Aber selbst dann, wenn bei dem Abbau tiefer liegender Flöze eine schädigende Einwirkung des Bergbaubetriebes wahrscheinlich ist, wird in der Regel der Grundeigentümer nur Schadenersatz, u. zw. erst nachdem der Schade entstanden ist, verlangen können, weil — wie bemerkt — wohl nur in den seltensten Fällen die Sachverständigen werden voraussagen können,

dass und inwieweit bestimmte Grundstücke, bezw. Grundtheile beschädigt werden müssen.

Es muss also anerkennend zugegeben werden, dass der Verwaltungsgerichtshof in obiger Entscheidung neuerdings bestrebt war, die Interessen des Bergbaues — soweit dies bei der Aufrechthaltung seiner Auslegung des § 170, lit. a möglich war — zu wahren.

Ob diese Rechtsauffassung einwandfrei ist, das ist allerdings eine andere Frage. Ich beabsichtige nicht, an dieser eine neuerliche Kritik zu üben, weil der Verwaltungsgerichtshof an seiner Gesetzesinterpretation immer noch festhält, wengleich er ihre Konsequenzen sogar durch eine Änderung seiner früheren Definition des Begriffes der bergbaulichen Enteignung gemildert hat. Ganz zwecklos dürfte aber trotzdem ein Hinweis auf die die vorliegende Rechtsfrage betreffende wissenschaftliche Diskussion doch nicht sein, weil sie immerhin geeignet ist, die Judikatur zu beeinflussen.

Frankels vortreffliche Abhandlung über die Haftpflicht für Bergschäden⁴⁾ ist bekannt und gewinnt an Bedeutung noch dadurch, dass der Autor sich zur Begründung seiner Widerlegung des Rechtsstandpunktes des Verwaltungsgerichtshofes auf Autoritäten wie Unger, Randa und Steinbach beruft.

Letzterer hat sogar die Entscheidung vom Jahre 1886, bezw. die darin dem § 170, lit. a a. B. G. gegebene Auslegung in seiner Herrenhausrede am 30. März 1889 zum Gegenstande einer eingehenden Besprechung gemacht.

Bei dem hohen Interesse, das eine von diesem um die österreichische Rechtsforschung hochverdienten Juristen, der dem k. k. Obersten Gerichtshofe als Präsident vorsteht, vertretene Rechtsansicht gewährt, darf ich wohl einige Stellen dieser Rede in Erinnerung bringen. Die betreffenden Rechtsausführungen Steinbachs lauten:

„Die Interpretation des Wortes ‚möglichst‘ hängt davon ab, wo man den Grenzbegriff aufstellt, den man für die Erreichbarkeit setzt. In der Entscheidung des hohen Verwaltungsgerichtshofes ist als Grenzbegriff die physische Möglichkeit hingestellt worden. Der hohe Verwaltungsgerichtshof sagt: Das ‚möglichst‘ hat den Sinn, dass, wenn etwas überhaupt möglich sei, es geschehen müsse, ohne Rücksicht auf die Kosten. Die Bergbehörden haben früher anders interpretiert. Nach ihrer Ansicht musste das ‚möglichst‘ ausgelegt werden: soweit der zu erreichende Zweck bei objektiver Beurteilung aller Verhältnisse und bei gerechter Abwägung der einander entgegenstehenden Interessen es ermöglicht.“

„Nach meinem Dafürhalten sprechen die besseren Gründe für die der bisherigen Praxis der Bergbehörden zugrunde liegende Anschauung: Der Bergbauunternehmer hat bei der Sicherung der Oberfläche nicht bis an die Grenze physischer Möglichkeit, sondern nur soweit zu gehen, als dies, wie ich formulieren möchte, bei Einhaltung eines rationalen, d. h. den Anforderungen sowohl der Wirtschaftlichkeit, als auch der Bergbaukunde entspre-

⁴⁾ Brassers „Zeitschrift für Bergrecht“, 1892, S. 74 ff.

chenden Betriebes tunlich ist. Dies möchte ich im folgenden darlegen“.

„Unter den durch den Bergbau zu gewärtigenden Schäden kommen für die in Rede stehende Frage zwei Gruppen in Betracht, zunächst jene, die, wie Wasserpumpung u. dergl. überhaupt nicht vorauszusehen sind, und dann jene, deren Vermeidung physisch allerdings möglich, aber doch nur bei einem Aufwande verschiedenster Art prästierbar ist, welcher den Betrieb des Bergbaues selbst praktisch unmöglich macht. Erwägt man nun, dass eine Verpflichtung physisch unmöglicher Leistung wirksam nicht auferlegt werden kann, dem § 170 lit. a. a. B. G. daher auch nicht der triviale Sinn beigelegt werden darf, dass er Unmögliches verlange, so gelangt man zum Schlusse, dass der k. k. Verwaltungsgerichtshof, welcher für die zweit-erwähnte Schädengruppe schlechweg Sicherung fordert, damit eine absolute Verhütungspflicht statuiert und sich so in Widerspruch zu dem Gesetze setzt, das durch Aufnahme des Wortes „möglichst“ eben nur eine beschränkte Verbindlichkeit auferlegt hat. Für den hier vertretenen Inhalt dieser Beschränkung ist schon, u. zw. mit Fug auf die Vorschrift des § 174 a. B. G., hingewiesen worden. Die Bauhafhaltungspflicht des österreichischen Rechtes umfasst bekanntlich polizeiliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte; bei der Verfolgung des Zieles des ganzen Bergwesens ist auf eine Weise zu verfahren, damit neben der allgemeinen polizeilichen Sicherheit für Leben und Eigentum diese unterirdischen Schätze für die Nation vollständig ausgebeutet und billigst geliefert werden. Die Wirtschaftlichkeit des Bergbaues hat also vor der Sicherungspflicht nicht zurückzutreten, sondern ist im Sinne des Gesetzes mit ihr zu vereinigen. Dieser Standpunkt des Gesetzes steht im vollen Einklange mit der Erwägung, dass, wie das Eingriffsrecht des Bergbaues seinen Grund in dessen in abstracto festgehaltener ökonomischer Präponderanz hat, es seine Schranke auch erst darin finden kann, dass in concreto die Erhaltung der Oberfläche das wirtschaftlich wertvollere Interesse repräsentiert. Dieser Aufgabe wird gerade die hier vertretene Auffassung gerecht. Wohin aber eine absolute Sicherungspflicht führt, das sollte doch nicht verkannt oder auch nur unterschätzt werden; sie hätte, da nach unserem Rechte dem Bergbaubesitzer ein Anspruch auf Überlassung der durch den Bergbau zu gefährdenden Oberfläche wider deren Besitzer nach richtiger Ansicht nicht zusteht, da ferner von ihrem Standpunkte aus eine Verpflichtung des Grundeigentümers zur Vornahme oder Gestattung irgend welcher Vorkehrungen an Gebäuden, Brunnen u. dergl., welche die nachteiligen Wirkungen des Bergbaues ausschließen oder verringern, sich nicht erweisen ließe, für große und wich-

tige Bergbaugebiete die Notwendigkeit der Betriebseinstellung und damit die Schädigung wirtschaftlicher Interessen zur Folge, welche an Umfang die der Grundbesitzer, falls diese nicht schrankenlos überschätzt werden, weit überragen und deren Missachtung auch eine Schädigung der letzteren notwendig mit sich brächte. Eine Auffassung, die zu solchen Konsequenzen führt, darf nicht ohne zwingenden Grund dem Gesetze unterlegt werden“.

Dr. Pfaffinger⁵⁾ erbringt ferner den Nachweis, dass die vor Erlassung des allgemeinen Berggesetzes in Geltung stehenden alten Berggesetze eine Beschädigung des Grundeigentums ohne vorhergehende Zustimmung des Grundbesitzers keineswegs verboten, sondern die Pflicht des Grundeigentümers, Beschädigungen von Grund und Boden durch den Bergbau ohne vorhergehende Vereinbarung oder Sicherstellung zu dulden, zum klaren Ausdruck gebracht haben, sowie dass, was aus Scheuchenstuels Motiven ersichtlich ist, an diesem Rechtsgrundsatz auch die Kodifikation des geltenden Berggesetzes nichts geändert hat.

Schließlich sei mir noch gestattet, eine in der letzten Zeit ergangene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zum Beweise dafür zu zitieren, dass dessen Rechtsauffassung mit jener des Verwaltungsgerichtshofes gleichfalls nicht übereinstimmt.

In dem Urteile vom 22. Dezember 1904, Z. 18 220⁶⁾ beruft sich nämlich ersterer, ebenso wie letzterer auf § 364 a. b. G. B., demzufolge die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statthaft ist, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht. Während jedoch der Verwaltungsgerichtshof aus dieser Gesetzesbestimmung die Unzulässigkeit einer Beschädigung der Grundoberfläche ableitet, folgert der Oberste Gerichtshof aus ihr, dass derjenige welcher in Ausübung seines Eigentumsrechtes unmittelbar in eine fremde Rechtssphäre eingreift oder durch mittelbaren Eingriff Beschädigungen oder Belästigungen hervorruft, die das Maß des Gewöhnlichen überschreiten, den Beschädigten schadlos zu halten hat und erklärt deshalb den Bergbaubetrieb selbst dann für zulässig, wenn er mit einer Schädigung des Grundeigentums verbunden ist, abgesehen davon, dass die dem Bergbauunternehmer erteilte Konzession, bezw. seine Bergbauberechtigung zur Folge hat, dass der Geschädigte die Rechtsausübung des Berechtigten trotz der hiermit verbundenen Schädigung seines eigenen Interesses nicht untersagen kann, weil der hiermit auferlegten Pflicht der Duldung solcher Eingriffe als Gegengewicht die Legalobligation des Berechtigten zur Schadloshaltung entspricht.

⁵⁾ A. a. O.

⁶⁾ „Juristische Blätter“, Nr. 4, Jahrg. 1905.